

Auskünfte: Sabrina Allabauer
 Telefon: 04277 8311 11
 E-Mail: sabrina.allabauer@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Datum: 21.04.2026
 Zahl: 131-9/2026-06-30 - D/0853/2026

Es wird kundgemacht, dass die **Liste über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2026** gemäß dem Tierseuchenfondsgesetz Landesgesetzblatt 58/1995 in der geltenden Fassung erstellt ist und vier Wochen, während der Amtsstunden, das ist von

Mittwoch, 22. April 2026 bis einschließlich Mittwoch, 20. Mai 2026

im Gemeindeamt St. Urban zur Einsichtnahme öffentlich aufliegt.

Während der Auflagefrist können Änderungen des Tierbestandes bei der Gemeinde gemeldet werden.

1. Zur Leistung jährlicher Tierseuchenfondsbeiträge sind die Besitzer nachstehender, in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltener Tiere verpflichtet:

Auf Grund des § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes – K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 17/2021, wird verordnet:

Für das Jahr 2026 wird der Tierseuchenfondsbeitrag für in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltene Tiere wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---|------|
| a. Einhufer (Equiden) mit einem Alter über sechs Monaten | € | 1,50 |
| b. Einhufer (Equiden) bis sechs Monate | € | 0,50 |
| c. Rinder, älter als sechs Monate | € | 3,50 |
| d. Rinder bis sechs Monate | € | 2,50 |
| e. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht | € | 0,40 |
| f. Schafe und Ziegen mit einem Alter über sechs Monate | € | 2,40 |
| g. Neuweltkamele | € | 2,70 |

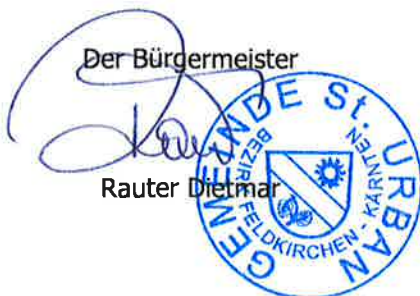
Für die Beitragspflicht sind maßgebend

- a. der Bestand an Tieren nach Absatz 1 lit. a bis d, der **bei der letzten Viehzählung** vor der jährlichen Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge im landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb festgestellt worden ist.
- b. der **tatsächliche Bestand an Tieren** nach Absatz 1 lit. a bis lit. d, wenn sich der angegebene Tierbestand aus der Veterinärdatenbank bis zu dessen Bekanntgabe an die beitragspflichtigen Tierbesitzer um mehr als 10 % verändert hat.

Später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Ablauf der Auflagefrist die eingehobenen Beiträge von der Gemeinde an den Tierseuchenfonds überwiesen werden müssen.

Der Bürgermeister

Rauter Dietmar



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Amtstafel: angeschlagen am: 22. April 2026
 abgenommen am: 20. Mai 2026

